

Stelle verortet man das Petitionsrecht aber wiederum eher bei den rechtsstaatlichen Garantien.⁴ Einigkeit scheint immerhin darin zu bestehen, dass das Petitionsrecht nicht den politischen Rechten zuzuordnen ist, da es dem Bürger kein Mitwirkungsrecht an der staatlichen Willensbildung vermittelt.⁵

Trotz des Umstandes, dass vom Petitionsrecht in der parlamentarischen Praxis durchaus Gebrauch gemacht wird, ist es in der liechtensteinischen Rechtsprechung bis anhin bedeutungslos geblieben. Gründe dafür dürften in der Formlosigkeit der Petitionerhebung sowie im mangelnden Anspruch auf eine materielle Behandlung durch das Parlament liegen. Adressat einer Petition ist nämlich zwar der Landtag bzw. unter den in Art. 71 LV statuierten Bedingungen der Landesausschuss. Der Petent kann sein Anliegen indessen nicht direkt an das Parlament richten, sondern muss dies über einen Abgeordneten tun.

Der Landtag hat den Inhalt der Petition nur, aber immerhin zur Kenntnis zu nehmen. In der schweizerischen Rechtsprechung wird diese Minimalverpflichtung aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet: «Denn der Petitionär soll aufgrund seiner Petition die Möglichkeit haben, von der Behörde gehört zu werden, andernfalls Petitionen kaum einen Sinn hätten. Es wäre verfassungswidrig, wenn sich eine Behörde gegen Petitionen verschliessen wollte oder eine solche nicht an eine Behörde überwies, für die sie bestimmt ist.»⁶ Aus dieser Wendung des schweizerischen Bundesgerichtes kommt im Übrigen der im Vergleich zur liechtensteinischen Rechtslage bedeutende Unterschied hervor, dass nach Art. 33 Abs. 1 BV Petitionen allgemein «an Behörden» gerichtet werden können, während dem Art. 42 LV eine Petitionerhebung ausdrücklich nur an den Landtag bzw. den Landesausschuss zulässt und den Gehalt dieses Grundrechts somit enger definiert.

S. 51, 156; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 251, wo gleichzeitig klargestellt wird, dass mindestens ein Teilgehalt des Petitionsrechts auch durch Art. 10 EMRK und Art. 19 UNO-Pakt II geschützt ist.

4 Steinmann Gerold, Art. 33 BV, Rz. 2, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender; Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 897 mit Verweis auf Auer/Malinverni/Hottelier, vol. II, Rz. 1473 ff.

5 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 145 f.; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 252.

6 BGE 119 Ia 53 E. 3 S. 55 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.